

1951

Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1951

Nr. 8

Tag	Inhalt:	Seite
16. 2. 51	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes	115

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 16. Februar 1951.

Auf Grund des § 11 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (BGBl. I S. 73) — Änderungsgesetz — verordnet die Bundesregierung,

auf Grund der §§ 6 und 7 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes, des Artikels 2 des Änderungsgesetzes und der §§ 12 Abs. 1, 191 Abs. 1 Satz 2, 192 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 677) in der Fassung der Verordnungen vom 9. September 1939 (Reichsministerialblatt S. 1443), vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialblatt S. 47) und vom 16. Oktober 1950 (BGBl. S. 751) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Überschrift werden die Worte „Durchführungsbestimmungen zum Mineralölsteuergesetz“ gestrichen.
2. § 1 und die ihm vorangestellte Überschrift erhalten folgende Fassung:

Zu §§ 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes
§ 1

Das in den Überschriften der DM-Spalten des § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Gebiet ist das Zollinland, soweit in diesem die Steuer nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Begriffsbestimmungen für Mineralöl

Für Mineralöl gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Rohes Erdöl ist nur solches, das keinem anderen Verfahren als dem Klären, dem Entwässern oder dem Stabilisieren unterworfen worden ist.

Engler-Kolben s. Din Entwurf 51751
Saybolt-Kolben s. Din Entwurf 51752
Flammpunkt s. Din Entwurf 51755

Das Klären und Entwässern umfaßt auch das Entemulgieren und Entsalzen.

2. Benzine sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Engler-Kolben) mindestens 90 Volumenprozent, einschließlich der Destillationsverluste, bis 210° C übergehen oder deren Flammpunkt im geschlossenen Tiegel höchstens 30° C beträgt.
3. Leuchtöle (Petroleum) und Traktorenkraftstoffe sind Kohlenwasserstoffgemische, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 210° C und mehr als 65 Volumenprozent bis 250° C, einschließlich der Destillationsverluste, übergehen.
4. Gasöle sind Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° Cracken ein, so müssen bis 350° mindestens 80 Volumenprozent übergegangen sein.
5. Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen.

Heizöle aus der Braunkohlenschwelung sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) weniger als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen und deren Kreosotgehalt mehr als 10 Volumenprozent beträgt.

Wie Heizöle sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergl.) zu behandeln.

Asphaltgehalt s. Din 53660
Tropfpunkt s. Din 53654

Alle diese Öle sind nur Heizöle, wenn sie ausschließlich zum Heizen bestimmt sind.

6. Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° Cracken ein, so müssen bis 350° weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.
7. Bitumen ist ein brauner bis schwarzer Rückstand von der Verarbeitung der Erdöl-erzeugnisse, von weicher oder harter Konsistenz bei einer Temperatur von 15° C mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.
8. Sonstige Mineralöle sind Kohlenwasserstoffgemische, die nicht die Merkmale der in § 2 Abs. 1 unter Ziff. 1 Buchstaben a bis f des Gesetzes genannten Erzeugnisse aufweisen.
9. a) Leichte Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von nicht mehr als 1 bei 15° C sowie Steinkohlenteeröle, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Engler-Kolben) mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.
b) Schwere Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) nicht mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.
Wie schwere Steinkohlenteeröle sind phenolhaltige Steinkohlenteeröle unabhängig von ihrer Dichte zu behandeln, wenn sie mehr als 15 Volumenprozent Phenole enthalten und zugleich bei ihrer Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) höchstens 5 Volumenprozent bis 150° C übergehen.
Wie Steinkohlenteeröle sind auch Öle zu behandeln, welche den gleichen Charakter wie die aus Steinkohlenteer stammenden Öle haben.
10. Mineralöle der in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Art sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt unter 1 v. H., bei deren Destillation nach der Normalmethode A.S.T.M. (Saybolt-Kolben) weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° Cracken ein, so müssen bis 350° weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.

Aus Altölen wiedergewonnene Mineralöle, die nicht diese Merkmale aufweisen, sind nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln, z. B. als Benzine, Traktorenkraftstoffe, Gasöle oder dergleichen.

11. Schieferteere, Torfteere und Steinkohlenteere können roh, geklärt oder entwässert sein. Als Steinkohlenteere gelten auch die sogen. destillierten und die präparierten Teere.

Destillierte Teere sind Steinkohlenteere, denen ein Teil der Öle durch Destillation entzogen ist.

Präparierte Teere sind Gemische von Steinkohlenteerpech mit schweren Steinkohlenteerölen.

12. Rückstände der in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes bezeichneten Art sind: Petrolkoks, ein fester Rückstand von der Verarbeitung der Erdöl-erzeugnisse von schwärzlicher Farbe und poröser Struktur mit sehr geringem Aschengehalt, auch kalziniert; Koks aus Steinkohlenteerpech und Peche aus der Verarbeitung des Schiefer-, Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenteers.
13. Waren der in § 1 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind: Ozokerit, Ceresin, Hartparaffin, Weichparaffin, Paraffingatsch, Petrolatum und Vaseline, auch in Mischungen miteinander.
14. Flüssiggase sind handelsübliches Propan und Butan sowie deren Gemische, auch verdichtet.
15. Wagenschmiere und Schmiermittel sind flüssige, halbfeste oder feste Erzeugnisse mit einem Gehalt von mehr als 10 v. H. Mineralschmieröl.

4. § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Ein die Entstehung der Steuerschuld begründender Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs liegt auch vor, wenn Mineralöl entnommen wird, um damit nicht steuerbare Erzeugnisse im Betrieb herzustellen. Im übrigen liegt ein die Entstehung der Steuerschuld begründender Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs nicht vor, wenn Mineralöle miteinander oder auch mit anderen Stoffen vermischt werden; ausgenommen hiervon ist das Mischen leichter Steinkohlenteeröle mit anderen Mineralölen.

(3) Die Steuerschuld entsteht nicht für Mineralöl, das zollamtlich (§ 32) oder durch den Hersteller zu Untersuchungszwecken entnommen wird.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Wer Mineralöle der in § 3 Ziff. 2 bis 15 genannten Arten gewinnt, reinigt oder sonst bearbeitet, ist Hersteller von Mineralöl. Das Mischen von Mineralölen miteinander oder auch mit anderen Stoffen gilt nur für denjenigen als Bearbeitung, der bereits aus anderem Grunde Hersteller ist.

(2) Als Hersteller gilt nicht,

- a) wer lediglich Mineralöle miteinander oder auch mit anderen Stoffen vermischt, es sei denn, daß das Gemisch nicht ausschließlich zum Eigenverbrauch hergestellt wird und es außerdem ein unter § 3 Ziff. 15 fallendes Mineralöl folgender Arten darstellt:
 - aa) Wagenschmiere,
 - bb) Schmierfett,
 - cc) Metallbearbeitungsöl,
 - dd) emulgierbares Mineralöl,
 - ee) gefettetes Mineralöl,
 - ff) legiertes Mineralöl;

- b) wer das im eigenen Betrieb angefallene Mineralöl zur Wiederverwendung im eigenen Betrieb auf rein mechanischem Wege von Verunreinigungen befreit;
- c) wer Mineralöl, das unversteuert auf Erlaubnisschein bezogen (§ 17) und bei der Verwendung verschmutzt worden oder sonst zur weiteren Verwendung nicht mehr geeignet ist, im eigenen Betrieb aufarbeitet, um es zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecke wiederzuverwenden.

6. Hinter § 6 wird eingefügt:

§ 6 a

Soweit nicht Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 69 Zollgesetz eintritt, hat beim Eingang von Mineralöl aus einem Teil des Zollinlands, in dem die Steuer nicht nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird, die Grenzkontrollstelle das Mineralöl gemäß der Verordnung über die Kontrolle des Warenverkehrs mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin vom 22. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1951) einer Zollstelle des Bundesgebiets anzuweisen; dieses Verfahren tritt an die Stelle des Zollanweisungsverfahrens und wirkt entsprechend.

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerschuldner hat die Anmeldung für im Geltungsbereich hergestelltes Mineralöl zur Steuerfestsetzung der Zollstelle nach Muster 1 einzureichen.

8. Hinter § 8 wird eingefügt:

a) § 8 a

Das in den Geltungsbereich eingegangene Mineralöl ist in der Zollurkunde oder mit einer Anmeldung nach Muster 1 in einfacher Ausfertigung zur Steuerfestsetzung anzumelden. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.

b) Zu § 5 a des Gesetzes

§ 8 b

Steuerlager

a) Allgemeines

(1) Für die Steuerlager gelten § 2 Abs. 1, 2, 5, 6 Ziff. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 5 Abs. 4, §§ 6, 9 Abs. 1 Satz 1 Zollvorkordnung entsprechend. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(2) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht sowie an andere Steuerlager oder an Erlaubnisscheininhaber abgegeben werden.

(3) Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, darf mit Genehmigung des Hauptzollamts, die schriftlich zu beantragen ist, unter amtlicher Überwachung innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers vernichtet werden.

(4) Andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem vermischt werden sollen, dürfen in das Steuerlager verbracht werden. Mit dem Vermischen entsteht für sie die Steuerschuld wie für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden. Ohne Vermischung dürfen sie nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aus dem Steuerlager entfernt werden.

§ 8 c

b) Versendung

Für die Versendung von Mineralöl von einem Herstellungsbetrieb an ein Steuerlager, zwischen Steuerlagern und von einem Steuerlager an einen Herstellungsbetrieb gilt § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Betriebsbuches tritt für das Steuerlager das Lagerbuch.

§ 8 d

c) Wirkungen auf die Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war, geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls mit dessen Aufnahme in das Steuerlager auf dessen Inhaber über. Bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls zwischen Steuerlagern geht sie mit dessen Aufnahme in das Steuerlager des Empfängers auf diesen über. Sie fällt weg mit der ordnungsmäßigen Vernichtung und bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls von dem Steuerlager an den Herstellungsbetrieb mit der Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb. In allen Fällen dieses Absatzes gilt § 13 Abs. 6.

(2) Für die Ausfuhr von Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend. An die Stelle des Betriebsbuches tritt das Lagerbuch.

(3) Werden Mineralöle verschiedenen Steuersätze in den in § 8 e Abs. 3 zugelassenen Fällen in dem Steuerlager vermischt, so wird die Steuerschuld für das mit dem höheren Steuersatz belegte Mineralöl in Höhe des Unterschiedes zu dem anderen Steuersatz unbedingt.

(4) Die Steuerschuld für Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, wird unbedingt, wenn es aus diesem entnommen oder wenn es vorschriftswidrig in diesem behandelt, vermischt oder vernichtet wird.

(5) Für den Erlaß oder die Erstattung der Steuer für Rückwaren gilt § 24 entsprechend.

§ 8 e

d) Lagerbehandlung und Vermischung

(1) In dem Steuerlager darf Mineralöl umgepackt, umgefüllt, geteilt, gesondert und in jeder Weise behandelt werden, die es davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen; jedoch ist jede Behandlung verboten, die den Steuersatz des Mineralöls verändert.

(2) In dem Steuerlager dürfen Mineralöle des gleichen Steuersatzes miteinander oder auch mit anderen, gemäß § 8 b Abs. 4 in das Lager ver-

brachten Stoffen vermischt werden, soweit der Inhaber des Steuerlagers hierdurch nicht nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a zum Hersteller wird.

(3) In dem Steuerlager dürfen in folgenden Fällen Mineralöle verschiedener Steuersätze miteinander vermischt werden:

- a) solche der in § 3 Ziff. 2 mit solchen der in § 3 Ziff. 9a bezeichneten Art;
- b) solche der in § 3 Ziff. 6 mit solchen der in § 3 Ziff. 10 Abs. 1 bezeichneten Art;
- c) solche der in § 3 Ziff. 2 mit solchen der in § 3 Ziff. 6 bezeichneten Art;
- d) solche der in § 3 Ziff. 4 mit solchen der in § 3 Ziff. 6 bezeichneten Art.

(4) Die beabsichtigte Mischung ist in den Fällen des Absatzes 3 der Zollstelle mindestens 24 Stunden vorher anzumelden. Sofort nach der Mischung ist diese im Lagerbuch zu buchen. Nach ordnungsmäßiger Mischung ist das Gemisch wie Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes zu behandeln.

§ 8 f

e) Buchführung, Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Lagerinhaber führt ein Lagerbuch nach Muster 2a.

Muster 2a

(2) Er meldet das Mineralöl, das in einem Monat entnommen worden ist, sowie im Falle des § 8 e Abs. 3 die Mischvorgänge eines Monats bis zum 15. des folgenden Monats der Zollstelle nach Muster 1 zur Steuerfestsetzung an. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Steuer ist am 25. des zweiten auf die Entnahme oder Mischung folgenden Monats fällig. § 8 gilt entsprechend.

(4) Wird Mineralöl vorschriftswidrig im Steuerlager behandelt, vermischt oder vernichtet, so ist die Steuer hierfür sofort fällig.

§ 8 g

f) Aufhebung und Widerruf

Das Hauptzollamt hebt das Steuerlager auf, wenn es der Lagerinhaber abmeldet. Es widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen des § 8 b nicht mehr vorliegen oder die Steuerbelange gefährdet sind. Im übrigen gilt § 19 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 Zollvorkerk-Ordnung entsprechend. Die beim Ablauf des Lagerverfahrens vorhandenen Lagerbestände gelten als entnommen. Der Lagerinhaber hat das gesamte zu versteuernde Mineralöl nach **Muster 1** am ersten Werktag nach Ablauf des Lagerverfahrens zur Steuerfestsetzung der Zollstelle anzumelden. Die Steuerschuld ist binnen 2 Wochen ohne Anforderung zu entrichten.

§ 8 h

g) Steueraufsicht, Betriebsleiter

(1) Für die Steueraufsicht über das Steuerlager gelten im übrigen § 26 Abs. 4, §§ 31 bis 33 entsprechend.

(2) Für die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der dem Lagerinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 Reichsabgabenordnung) gelten § 9 des Gesetzes und § 34 entsprechend.

§ 8 i

b) Sondersteuerlager

(1) Für eingeführtes Mineralöl der in § 3 Ziff. 2 und 4 bezeichneten Art kann dem Einführer oder dem ihm unmittelbar folgenden Erwerber bei Mangel an Tankraum ein Sondersteuerlager bewilligt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für ein Steuerlager vorliegen.

(2) In das Sondersteuerlager darf eingeführtes Mineralöl dieser Art nach zollrechtlicher Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend § 13 a Abs. 1 verbracht werden. Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes durch die Schlußabfertigung bedingt entstandene Steuerschuld geht mit der ordnungsmäßigen Aufnahme in das Sondersteuerlager auf dessen Inhaber über.

(3) In das Sondersteuerlager darf im Inland hergestelltes Mineralöl der gleichen Art verbracht werden. Für dieses Mineralöl wird die mit seiner Aufnahme in das Sondersteuerlager auf dessen Inhaber übergehende bedingte Steuerschuld unbedingt, soweit sie den Steuersatz für eingeführtes Mineralöl übersteigt.

(4) Die nach Absatz 2 und Absatz 3 in das Sondersteuerlager verbrachten Mineralöle gleicher Art dürfen miteinander vermischt werden. Mineralöl der in § 3 Ziff. 9a bezeichneten Art darf zum Mischen gemäß § 8 e Abs. 3 Buchstabe a in das Sondersteuerlager verbracht werden.

(5) Im übrigen gelten die §§ 8 b bis 8 h mit der Maßgabe, daß eine weitere Mischung und eine Versendung des Mineralöls an andere Steuerlager nicht zulässig und daß auch die in einem Monat erfolgte Aufnahme im Inland hergestellten Mineralöls in das Sondersteuerlager (Absatz 3) zur Steuerfestsetzung gemäß § 8 f Abs. 2 anzumelden ist.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war, fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig ausgeführt wird. Der Ausfuhr steht die Abfertigung des Mineralöls zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Der Ausfuhr ist es gleichzuachten, wenn Mineralöl in einen Teil des Zollinlands verbracht wird, in dem die Steuer nicht nach den Maßstäben des Gesetzes erhoben wird. In diesem Falle fällt die Steuerschuld nur in Höhe des Steuersatzes weg, der beim Eingang in den Geltungsbereich des Gesetzes gilt; im übrigen wird sie mit der Abfertigung auf Mineralölbegleitschein (§ 10) unbedingt.

10. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 9 Abs. 2 können auch die Grenzkontrollstellen die Begleitscheine erledigen, wenn das Mineralöl von einer hierzu befugten Zollstelle des Bundesgebiets vorabgefertigt und unter Zollverschluß oder Zollbegleitung bis zur Grenzkontrollstelle befördert wird.

Die Grenzkontrollstelle sendet nach Prüfung den Mineralölbegleitschein mit entsprechendem Vermerk an die Ausfertigungszollstelle zurück.

11. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn die Erledigung des Mineralölbegleitscheins der Zollstelle nicht innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Gestellungsfrist nachgewiesen wird, wenn festgestellt wird, daß das Mineralöl nicht fristgemäß ausgeführt ist, oder wenn der Begleitschein wegen unterlassener Ausfuhr an die Zollstelle zurückgegeben wird, hat der Hersteller das Mineralöl entsprechend der Weisung der Zollstelle im Betriebsbuch umzubuchen.

12. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Hersteller hat das Mineralöl, das er an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgibt, spätestens am Tag nach der Entfernung aus dem Betrieb der für den Empfänger zuständigen Zollstelle mit einer Versendungsanmeldung nach Muster 4 anzumelden.

Muster 4

13. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Abteilung 3“ gestrichen.

14. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ergibt die Prüfung, daß das Mineralöl in den Betrieb des Empfängers nicht aufgenommen worden ist, so hat es der Versender entsprechend der Weisung der für ihn zuständigen Zollstelle im Betriebsbuch umzubuchen.

15. § 13 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandene Steuerschuld des Versenders fällt bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls mit dessen Aufnahme in den Betrieb des Empfängers weg.

(6) Geht das ordnungsmäßig versandte Mineralöl auf dem Weg zum Empfänger unter, so fällt die bedingte Steuerschuld weg. Die Entscheidung darüber, ob der Untergang des Mineralöls erwiesen ist, trifft in Zweifelsfällen das Hauptzollamt.

16. Hinter § 13 wird eingefügt:

§ 13 a

**Verbringen eingeführten Mineralöls
in Herstellungsbetriebe**

(1) In den Geltungsbereich des Gesetzes eingebrachtes Mineralöl darf unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden, der nicht inländische Betriebsanstalt (§ 35 Mineralölzollordnung) ist. Zu diesem Zweck ist das Mineralöl der für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollstelle anzuweisen. Die unversteuerte Ablassung des Mineralöls in den Herstellungsbetrieb ist bei der Schlußabfertigung zu beantragen, die Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb ist auf dem Begleitschein zu bescheinigen und im Betriebsbuch zu vermerken. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Mineralöl zollrechtlich bei einer Grenz Zollstelle zum freien Verkehr abgefertigt wird.

(2) Die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes durch die Schlußabfertigung bedingt entstandene Steuerschuld fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Nach der Aufnahme in den Betrieb ist das Mineralöl wie im Inland hergestelltes zu behandeln.

17. § 14 erhält folgende Fassung:

Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß Mineralöl folgender Arten unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei verwendet wird:

1. Mineralöl der im § 3 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art von

- a) allen Gewerbebetrieben zum Lösen, Ausziehen oder Reinigen beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren und, soweit es sich um Testbenzin oder Waschpetroleum handelt, auch zum Reinigen, das nicht beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren erfolgt;
 - b) chemischen Waschanstalten zum Reinigen von Kleidern, Wäsche, Teppichen und dergleichen;
 - c) Kautschukfabriken zum Quellen des Kautschuks, der Kautschukwaren und der Zusatz-, Bei- und Füllstoffe, die bei der Kautschukverarbeitung verwendet werden;
 - d) Lack- und Firnisfabriken zum Herstellen von Lacken, Firnissen und Verdünnungsmitteln für Zellulose-, Kombinations- und Kunstharzlacke;
 - e) Lackleder-, Tapeten- und Wachstumfabriken zum Herstellen und Verdünnen von Lacken, Farben und Grundierungsmassen;
 - f) Filzfabriken und Textilbetrieben an Orten, an denen kein oder kein geeignetes Kohlendioxid zur Verfügung steht, zum Sengen von Filzen, Gespinsten und Gespinstwaren, wenn sie weder leichtes Mineralöl noch leichtes Steinkohlenteeröl im Sinn der Zollvorschriften gleichzeitig zu denselben Zwecken zollbegünstigt verwenden, bis zu 120 Doppelzentner jährlich;
 - g) Glasbläsereien zum Bearbeiten von Glas, wenn der Gesamtjahresbedarf (Bedarf sämtlicher Betriebsstellen und Zweiganstalten) an abgabenbegünstigten und nicht abgabenbegünstigten Mineralölen für diese Zwecke zusammen 50 Doppelzentner nicht übersteigt;
 - h) chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl;
 - i) Druckfarbenfabriken zum Herstellen von Tiefdruckfarben und von Verdünnungsmitteln (Verdünnungsfirnissen) für Tiefdruckfarben;
 - k) Tiefdruck- und anderen graphischen Anstalten zum Verdünnen von Tiefdruckfarben;
2. Mineralöl der in § 3 Ziff. 4 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl, jedoch nur für Kogasin II und Sinarol II;

3. Mineralöl der im § 3 Ziff. 9 a bezeichneten Art von
- den in Ziffer 1 unter a, b, d bis k genannten Gewerbebetrieben zu den daselbst bezeichneten Zwecken;
 - allen Gewerbebetrieben zum Quellen beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren;
 - allen Gewerbebetrieben zum Entwässern von Flüssigkeiten;
 - allen Gewerbebetrieben einschließlich der Betriebe der Monopolverwaltung für Branntwein zum Vergällen von Branntwein nach § 27 II Ziff. 1 unter a und b der Technischen Bestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol, jedoch nur für Benzol und Toluol und nur unter der Bedingung, daß der vergällte Branntwein weder unmittelbar noch mittelbar zu Treibzwecken verwendet wird;
4. Mineralöl der in § 3 Ziff. 9 b bezeichneten Art von
- Kokereien, Gaswerken und sonstigen Kohleveredelungsbetrieben zum Verwenden als Waschöl bei der Gewinnung von leichtem Steinkohlenteeröl;
 - Rußfabriken zum Herstellen von Ruß;
5. Mineralöl der in § 3 Ziff. 12 bezeichneten Art von
- Brikettfabriken zum Brikettieren von Steinkohle, jedoch nur für Steinkohlenteerpech;
 - Siliziumkarbidfabriken zum Herstellen von Siliziumkarbid, jedoch nur für Petrolkoks und Koks aus Steinkohlenteerpech;
6. Mineralöl der in § 3 Ziff. 13 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl, jedoch nur für Weichparaffin und Paraffin-gatsch;
7. Mineralöl der in § 3 Ziff. 14 bezeichneten Art von chemischen Fabriken zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl.
18. § 16 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:
- Wird daneben für den gleichen Verwendungszweck eine Zollbegünstigung nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 Mineralölzollordnung gewährt, so wird die Genehmigung von zollbegünstigtem und steuerfreiem Bezug durch einen Erlaubnisschein (Mineralölerlaubnisschein nach § 8 Mineralölzollordnung) unter entsprechender Ergänzung des Vordrucks erteilt.
19. § 17 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
- Inhaber von Erlaubnisscheinen dürfen Mineralöl von einem angemeldeten Hersteller oder Steuerlagerinhaber (Lieferer) unter Steueraufsicht unversteuert beziehen. Der Erlaubnisschein ist dem Lieferer bei jeder Bestellung (Abruf, Abnahme usw.) vorzulegen.
 - Der Lieferer hat die Abgabe des Mineralöls spätestens am Tag der Abgabe der Zollstelle mit Versandungsanmeldung (Muster 4) anzumelden und die im Erlaubnisschein vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Der Erlaubnisschein ist dem Inhaber sofort zurückzusenden. Für die Behandlung und Erledigung der Versandungsanmeldungen gilt § 13 Abs. 1 bis 4.
- (3) Der Erlaubnisscheininhaber hat das Mineralöl unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Verwendungsbuch (§ 18 Abs. 2) einzutragen. Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden oder gemäß § 8 d auf den Steuerlagerinhaber übergegangen war, geht bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Mineralöls mit der Aufnahme in den Betrieb des Erlaubnisscheininhabers auf diesen über; § 13 Abs. 6 gilt entsprechend. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen und der nach § 18 Abs. 2 Satz 2 etwa besonders getroffenen Anordnungen zu dem im Erlaubnisschein angegebenen Zweck verwendet worden ist.
20. § 17 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
- Für den Wegfall der Steuerschuld gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
21. § 17 Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
22. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- Das unversteuert bezogene Mineralöl darf nur zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet und nicht an andere Personen abgegeben werden. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag genehmigen, daß solches Mineralöl an andere Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder an den Lieferer (§ 17 Abs. 1) zurückgegeben wird. Für die Versendung gilt § 13 Abs. 1 bis 3, für die bedingte Steuerschuld des abgebenden Erlaubnisscheininhabers § 8 d Abs. 1 entsprechend. Bei der Abgabe an einen anderen Erlaubnisscheininhaber nimmt das Hauptzollamt des Versenders die im § 17 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Eintragungen auf dem Erlaubnisschein vor.
23. § 18 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:
- Das Hauptzollamt kann die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn dadurch die Wirksamkeit der Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.
24. § 18 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Der Verbleib des Mineralöls ist im Betriebsbuch nachzuweisen.
25. Im § 20 Absatz 2 tritt an Stelle der Sätze 3 und 4 folgender Satz:
- Im übrigen darf das Hauptzollamt Ausnahmen zulassen, wenn der Betrieb auf einen anderen Inhaber übergeht oder wenn der Restbestand des unversteuert bezogenen Mineralöls binnen einer vom Hauptzollamt auf Antrag festzusetzenden Nachfrist noch zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet (§ 16 Abs. 2) oder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgegeben oder an den Lieferer zurückgegeben wird.
26. § 21 erhält folgende Fassung:
- Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steuer-

sicht. Es gelten § 26 Abs. 4, §§ 27, 28, 31 bis 34 mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Die Beleghefte (§ 26 Abs. 4 Satz 1) werden vom Hauptzollamt geführt.
 2. Der Wechsel im Besitz des Betriebes (§ 28 Abs. 1) ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
 3. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben, die leicht zu übersehen sind, die Bestandsaufnahme (§ 33) allein vornehmen oder sie durch einen Aufsichtsbeamten oder durch mehrere Aufsichtsbeamte vornehmen lassen.
 4. In Betrieben, die jährlich nicht mehr als 100 Doppelzentner Mineralöl steuerfrei verwenden, wird die Verhandlung über die Bestandsaufnahme im Mineralölverwendungsbuch niedergeschrieben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes entscheidet über das Ergebnis der Bestandsaufnahme, wenn kein Anlaß besteht, die Entscheidung des Hauptzollamts herbeizuführen. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn Fehlmengen festgestellt werden, die nicht auf natürliche Einflüsse oder sonstige unvermeidbare Ursachen, wie Ungenauigkeiten bei der Gewichtsermittlung oder dergleichen, zurückzuführen sind oder die das in dem Betrieb gewohnte oder in gleichartigen Betrieben übliche Maß übersteigen.
 5. In Betrieben, deren Inhabern die Führung des Verwendungsbuches erlassen ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3), finden in der Regel keine Bestandsaufnahmen statt. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß Bestandsaufnahmen bei einem bestimmten Teil dieser Betriebe oder bei bestimmten Betrieben durchzuführen sind. Das Hauptzollamt hat die gleichen Befugnisse im einzelnen Fall. Wenn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, wird der Sollbestand an Hand der kaufmännischen Bücher und sonstigen Anschreibungen des Betriebs ermittelt.
27. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden gestrichen. An ihrer Stelle werden neu eingefügt:

§ 22

h) Flugbetriebsstoffe

(1) In den Geltungsbereich des Gesetzes eingegangene Mineralöle werden von der Steuer befreit, wenn sie als Flugbetriebsstoffe verwendet werden.

(2) Als Flugbetriebsstoffe gelten nur Mineralöle der in § 3 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 15 bezeichneten Art.

(3) Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn sich das Mineralöl in einem Zollverkehr befindet, bis es an Bord eines Luftfahrzeugs genommen wird, und der Führer des Luftfahrzeugs die Übernahme nach einem vom Hauptzollamt vorzuschreibenden Muster bescheinigt.

§ 23

i) Vernichtung von Abfällen

Säureharze und ölhaltige gebrauchte Raffinationshilfsmittel der Mineralölindustrie (wie

Bleicherde, Lauge, Schwefelsäure) können unter amtlicher Überwachung auch außerhalb des Herstellungsbetriebs vernichtet werden. Mit der ordnungsmäßigen Vernichtung fällt die Steuerschuld weg, die mit der Entfernung dieser Stoffe aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden war. Das gleiche gilt, wenn diese Stoffe bei der ordnungsmäßigen Beförderung zur Vernichtungsstelle untergehen.

28. § 30 Absatz 2 wird gestrichen

29. Hinter § 33 wird eingefügt:

§ 33 a

Handel mit versteuertem Mineralöl

(1) Wer versteuertes Mineralöl vertreibt, hat sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:

- a) die Art der Mineralöle,
- b) die Lager- und Verkaufsstellen unter Angabe ihrer Lage.

(2) Eintretende Änderungen sind binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung der Zollstelle anzuzeigen.

(3) Das Zweitstück der Anmeldung oder der Änderungsanzeige wird dem Anmeldenden über die die Steueraufsicht örtlich ausübenden Beamten mit der Bescheinigung zurückgegeben, daß die Anmeldung erfolgt oder die Änderung angezeigt ist. Im Falle der Anmeldung ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung keine nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung ersetzt.

(4) Im übrigen gelten § 28 Abs. 1, §§ 31, 32 entsprechend.

§ 33 b

Rohölgewinnung

(1) Betriebe, die rohes Erdöl gewinnen, haben sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten

- a) ein Verzeichnis der Gewinnungsfelder, Sammelstellen und Zwischenlager des Erdöls unter Angabe ihrer Lage,
- b) einen Handelsregisterauszug.

(2) Eintretende Änderungen sind mindestens vierteljährlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(3) Im übrigen gelten § 28 Abs. 1, §§ 31, 32, 33a Abs. 3 entsprechend.

30. a) Hinter § 36 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Hauptzollämter stellen für ihren Bezirk Nachweisungen über den Bezug und Absatz von Mineralöl durch Steuerlager nach Muster 12 a in doppelter Ausfertigung auf und legen sie bis zum 1. Juni den Oberfinanzdirektionen vor. Diese übersenden eine Ausfertigung dem Statistischen Bundesamt bis zum 1. Juli.

Muster 12a

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 36 werden Absätze 3 und 4.

31. § 37 und die ihm vorangestellte Überschrift erhalten folgende Fassung:

Muster

§ 37

(1) Die Gestaltung der vorgesehenen Muster einschließlich der Anleitung zum Gebrauch regelt der Bundesminister der Finanzen im Verwaltungswege.

(2) Das Hauptzollamt kann bestimmen, daß die vorgeschriebenen Muster den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebs angepaßt und hierzu erforderlichenfalls vereinfacht oder erweitert werden.

32. § 38 erhält folgende Fassung:

(1) Hersteller, die nach dem Gesetz und dieser Verordnung in der bisherigen Fassung Anzeigen usw. erstattet haben, haben diese nach dem Gesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (BGBl. I S. 73) und dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung erforderlichenfalls bis zum 1. März 1951 zu ergänzen oder, soweit es die Übersicht verlangt, neu einzureichen.

(2) Hersteller, die nach dem Gesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (BGBl. I S. 73) und dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung neu anmeldepflichtig werden, haben dies der zuständigen Zollstelle sofort anzuzeigen und gelten damit vorläufig als angemeldet. Die endgültige Anmeldung nach § 25 ist bis zum 1. März 1951 einzureichen; spätestens an diesem Tage wird die vorläufige Anmeldung unwirksam.

(3) Die nach §§ 33a, 33b vorgeschriebenen Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1951 einzureichen.

33. Hinter § 38 wird eingefügt:

§ 38 a

(1) Ist bis zum Ablauf des 29. Januar 1951 ein Steuerlager beantragt, so bewilligt das Hauptzollamt, wenn es dem Antrag entspricht, das Steuerlager mit Wirkung vom 21. Januar 1951.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt und ist anzunehmen, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Steuerlager bewilligt werden kann, so erteilt das Hauptzollamt, wenn es über den Antrag nicht sofort entscheiden kann, widerruflich eine vorläufige Lagerbewilligung längstens für 6 Wochen mit der gleichen Wirkung.

(3) Bei vorläufiger oder endgültiger Bewilligung des Steuerlagers hat dessen Inhaber Bestände, die nicht nach § 4 der Verordnung über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl vom 21. Januar 1951 (BGBl. I S. 77) als in das Steuerlager aufgenommen gelten, unverzüglich von den für das Steuerlager angemeldeten Lagerstellen zu entfernen.

(4) Wird die vorläufige Lagerbewilligung durch Fristablauf unwirksam, ohne daß das Steuerlager endgültig bewilligt ist, oder wird sie widerrufen, so gilt hinsichtlich der Folgen § 8 g entsprechend.

§ 38 b

Der Hersteller von Mineralölen, die bisher nicht steuerbar waren, kann die Bestände an nachsteuerbaren Mineralölen dieser Art in die nach §§ 25, 38 Abs. 1 und 2 angemeldeten oder anzumeldenden Räume verbringen oder darin belassen. Die Nachsteuerschuld fällt in diesem Falle mit der Anschreibung im Betriebsbuch weg.

§ 38 c

Der Hersteller hat je eine besondere Anmeldung nach Muster 1 einzureichen für Mineralöl, für das im Januar 1951 die Steuerschuld

a) bis zum 20.,

b) nach dem 20. entstanden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 1951 in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zur Beachtung!

Um Nachlieferungen früher erschienener Ausgaben schneller erledigen zu können, wird gebeten, **keine gesonderten Bestellungen** zu senden. Es genügt die Überweisung des Betrages zuzüglich Porto auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“, Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Zahlkartenabschnitt.